



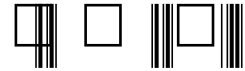
8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

begutachtung@bmbf.gv.at



GZ.: ISchu1/19-2014

Graz, am 01.12.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 geändert werden;

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 6. November 2014, GZ.: BMBF-12.940/0002-III/2/2014, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 geändert werden, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

Zu § 35 Abs. 1 und Abs. 2:

Die Ziffern 1, 2 und 3 des Abs. 1 sollten folgendermaßen abgeändert werden:

- „1. der Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer als Vorsitzender und
2. der Fachvorstand oder ein vom Fachvorstand zu bestellender Lehrer und
3. jener Lehrer, der den das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer).“

Im Abs. 2 sollte eine Ziffer 6 eingefügt werden:

- „6. bei praktischen Prüfungen der Fachvorstand oder ein vom Fachvorstand zu bestellender Lehrer. In diesem Fall entfällt § 35 Abs. 2 Z 5.“

Begründung:

- Die Erweiterung der Kommission (zweiter zusätzlicher Prüfer) führt zu enormen organisatorischen Problemen. Die Umsetzbarkeit der Vorprüfung ist aus folgenden Gründen nicht möglich:
 - Die doppelte Anzahl an Prüferinnen und Prüfer steht am Schulstandort nicht zur Verfügung.
 - Darüber hinaus ist auch der laufende Unterricht nicht zu gewährleisten.
 - Die Bestellung einer fachkundigen Prüferin/eines fachkundigen Prüfers einer anderen Schule ist aus terminlichen Gründen (gleicher Prüfungszeitraum) und Gründen der Unterrichtsgarantie nicht möglich.
 - Eine Verlängerung der Prüfungsphase der praktischen Klausurarbeiten ist aus terminlichen und organisatorischen Gründen (Unterrichtsgarantie) nicht möglich.

- Zu bedenken ist außerdem, dass die Fachlehrerinnen und Fachlehrer auch Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Prüfung der AP und RDP sind. Auch hier sind zwei fachkundige Lehrerinnen/Lehrer zu bestellen. Daraus ergibt sich, dass es zu Terminkollisionen kommt und die Prüferinnen/Prüfer nicht zur Verfügung stehen.
- Da die Fachvorständin/der Fachvorstand außerdem für die fachliche Qualität der Ausbildung Verantwortung trägt, ist es aus Gründen der Qualitätssicherung zielführender, sie/ihn statt der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer als Mitglied der Kommission mit Stimmrecht vorzusehen. Durch diese Lösung wären die Kostenneutralität, die fachliche Qualität, die Objektivität und die organisatorische Durchführbarkeit der Vorprüfung gesichert.
- Die Vorsitzführung bei der Vorprüfung durch die Schulleiterin/den Schulleiter hat sich grundsätzlich bewährt. Schulleiterinnen/Schulleiter sollen Einblick in die Leistungen der Kandidaten gewinnen, die Ausbildungsqualität beurteilen und Wertschätzung zum Ausdruck bringen können.

Zu § 37 Abs. 2 Z 1:

Die Erstellung der Aufgaben durch zwei Prüferinnen/Prüfer erübrigt sich durch den neuen Vorschlag. Eine Änderung wäre bei vorgeschlagener Zusammensetzung der Kommission nicht erforderlich, da die Fachvorständin/der Fachvorstand als Mitglied der Kommission die Rolle einer Beisitzerin/eines Beisitzers (Vergleich Hauptprüfung) übernehmen soll. Die Fachkompetenz ist durch die Fachvorständin/den Fachvorstand als Beisitzerin/Beisitzer gewährleistet.

Zu § 37 Abs. 5:

Es sollte auch die Präsentation der vorwissenschaftlichen Arbeit öffentlich sein.

Zur Änderung der Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012:

Zu § 20 Abs. 10 Z 4:

Im Falle des Wintersemesters ist erforderlichenfalls die Ferialpraxis noch nicht möglich (eventuell Stundung bis zur Durchführbarkeit in den Hauptferien). Im Falle eines verkürzten Schuljahres (Pflichtpraktikum, Abschlussklasse etc.) wäre das Sommersemester kürzer und die Zahl der Unterrichtseinheiten pro Semester unterschiedlich – eine Aliquotierung wird vorgeschlagen.

Die Amtsführende Präsidentin:
Elisabeth Meixner